

Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Gesellschaft.

Nach den Akten, von Regierungsaffessor Dr. Haffner.

I.

Am 12. Februar 1806 waren in einem Fremdenzimmer des Gasthofs zum roten Haus in Stuttgart drei junge Leute versammelt, um eine gesellschaftliche Verbindung ganz besonderer Art einzugehen: die Vereinigung hatte nämlich nichts geringeres im Auge, als eine Anzahl gleichgesinnter Jünglinge zu werben, welche, des Lebens in Europa müde, eine Kolonie auf den Südseeinseln anlegen wollten.

Diese romanhafte Idee war entsprungen im Kopfe des 18 Jahre alten Sohns des Bibliothekars Reichenbach in Stuttgart, Karl Reichenbach, welcher sich damals als Substitut in einer Schreibstube zu Stuttgart auf das Studium der Kameral- und Rechtswissenschaft vorbereitete. Reichenbach war ein äußerst talentvoller Mensch, der zudem das Bedürfnis und auch die Gabe hatte, andere an sich zu fesseln und überall eine Rolle zu spielen. In einem bei den Akten befindlichen Briefe sagt er selbst von sich: „Immerhin hatte ich das Glück, der Mittelpunkt meiner Umgebungen zu seyn; viele meiner Bekannten waren mir mit großer Anhänglichkeit attachirt und ich bildete durch alle Klassen des Gymnasiums zu Stuttgart einen (si licet dicere) Rottenanführer; ohne mich überall sogleich Preiß zu geben, hatte ich immer das Zutrauen vieler junger Leute gewonnen.“ Im Frühjahr 1806 nun war in Reichenbach infolge der Lektüre verschiedener, besonders der Cook'schen, Reisebeschreibungen die Idee aufgestieg, Europa zu verlassen und auf die mit so glühenden Farben geschilderten fruchtbaren Südseeinseln, speziell nach Otaheiti, auszuwandern, um dort mit einer Anzahl gleichgesinnter Freunde, deren Haupt er natürlich sein würde, eine Kolonie zu gründen. Reizte ihn dabei einestheils die Aussicht, ein patriarchalisches Dasein, fern von dem damals so wenig befriedigenden europäischen Leben, zu führen, so war doch sein Hauptzweck ein anderer. Er wollte nämlich reich werden und glaubte diesen Zweck am schnellsten erreichen zu können durch Anlegung einer Indigopflanzung auf einer der fruchtbaren Südseeinseln.

Um nun aber diese Idee verwirklichen zu können, war Reichenbach auf die Werbung von Gefinnungsgenossen angewiesen. Er hielt also Umschau unter seinen Bekannten, wer wohl für seine Plane paßte. In Stuttgart hatte er kurz zuvor die Bekanntschaft des 19 Jahre alten Apothekergehilfen Karl Christian Wagenmann, eines Sohnes des Pfarrers in Grunbach, gemacht. Beiderseitiger Hang zu den Naturwissenschaften, besonders zur Botanik und zur Elektrizitätslehre, knüpfte bald ein enges Band zwischen ihnen. An einem der ersten Tage des Februar 1806 theilte Reichenbach seinem Freunde, dessen Phantasie ebenfalls durch die Lektüre der Cook'schen Reisebeschreibungen genügend vorbereitet war, seinen Plan mit, d. h. er sprach ihm nur von einer Kolonie, die er mit andern auf einer jener Inseln gründen wolle, um daselbst „ein idyllisches Leben, wie es die Dichter schildern, zu führen“. Von seinen pekuniären Absichten bezüglich der Indigopflanzung dagegen schwieg er, wie er auch späterhin diese Idee für sich behielt; er hielt es, wie er nachmals angab, aus allgemeinen psychologischen Gründen für nötig, jungen Leuten in ihren Jugendträumen ein romanhaftes Bild eines arkadischen Lebens vorzuspiegeln; wenn sie dann zu einem gesetzteren Alter herangereift wären, so würden sie, glaubte er,

von der Nichtigkeit eines solchen Traumbilds überzeugt, von dem ursprünglichen Plane abgegangen sein und seine Pläne von der Indigoplantage und dem Reichwerden acceptiert haben. Wagenmann konnte dem Freunde nicht widerstehen; wohl mehr dessen Persönlichkeit, als der abenteuerliche Plan war es, was den sonst verschlossenen und mißtrauischen Jüngling fesselte.

Als dritten im Bunde hatte Reichenbach den stud. jur. Karl August Georgii, einen Sohn des Pfarrers in Degerloch, ausersehen. Diesem schrieb er nach Tübingen, teilte ihm den Plan ganz im allgemeinen mit und lud ihn schließlich ein, auf den 12. Februar nach Stuttgart zu kommen, um hier nähere Verabredung zu treffen. Georgii kam wirklich; auf einem Spaziergang wurde er von Reichenbach in die näheren Details des Unternehmens eingeweiht, und so sehen wir nun die drei Jünglinge in dem eingangs erwähnten Gasthaus beisammen, um feierlich den abenteuerlichen Bund zu schließen. Zunächst freilich mußten Georgii's Bedenken zerstreut werden. Mit der Idee als solcher war er zwar ganz einverstanden, allein bezüglich der Ausführbarkeit machte er lebhafte Zweifel geltend, welche namentlich dahin gingen: Wenn man auch wirklich 60 bis 100 junge Leute — diese Zahl ungefähr schwebte Reichenbach vor — zusammenbringe, welche jetzt noch durch kein Band an den Staat und Europa geknüpft seien, so werde doch, bis die Ausführung herannahe, gar mancher durch Amt, Weib, Familie u. s. f. gefesselt sein und der Plan hieran scheitern. Wagenmann und besonders Reichenbach wandten dagegen ein: Der Druck der Staats- und Polizeiverfassung in Europa sei gegenwärtig so groß und werde namentlich in Württemberg unter den neueren Veränderungen der Konstitution so groß werden, daß unter den gebildeteren Ständen, besonders unter den Gelehrten, eine lebhafte Unzufriedenheit entstehen müsse, und daß dabei, wenn man diesen eine so unbefchränkte Freiheit und ein so ungebundenes glückliches Leben, wie eine Kolonie auf den Südseeinseln verspreche, anböte, gewiß ein bedeutender Teil derselben den Vorschlag mit beiden Händen ergreifen würde. Um aber zu vermeiden, daß die Mitglieder später auseinanderlaufen, müsse man eben von Anfang an darauf Bedacht nehmen, nur entschlossene und beharrliche Männer auszusuchen. Reichenbach machte sodann noch verschiedene positive Vorschläge über die Organisation der Gesellschaft, um Georgii das Bild derselben, wie er selbst es sich dachte, möglichst anschaulich vor Augen zu führen, bis schließlich Georgii für den Plan gewonnen war und nun auch seinerseits sich warm deselben annahm. Nach manchem Hin- und Herreden wurde beschloffen, eine förmliche „Grundurkunde“ aufzusetzen und gemeinsam zu unterzeichnen. Reichenbach, von dem auch diese Idee stammte, hatte bereits eine solche Urkunde ausgearbeitet und legte sie nun vor. Dieselbe wurde von den andern genehmigt und von allen unterschrieben. Die bei den Akten befindliche Urkunde ist zwar mit dieser ursprünglichen nicht identisch, sie trat vielmehr an deren Stelle, weil diese keinen Platz für weitere Unterschriften mehr hatte. Doch ist der Wortlaut wesentlich identisch und geht dahin:

„Grundurkunde.

„Wie und wo leben wir Menschen gerne? — Frey und unabhängig, los von den „Fesseln fremden Zwanges, leben wir gerne; dort leben wir gerne, wo Natur und Kunst „harmonisch einklingen, durch glückliches Klima, durch Reichthum des Bodens und durch „sanfte und friedliebende Denkungsart unserer Mitmenschen den Gewinn unserer Bedürfnisse „leicht und reich zu machen und den Wirkungen unseres Geistes schrankenloses Feld ein- „zuräumen; dort leben wir gerne, wo er gut wächst, und wo er uns gehört der süße Wein, „den wir mühsam pflanzten — wo nicht das Geklirre der Bajonette unsern Geist nieder- „drückt; dort wo es uns vorbehalten bleibt, unsern Herd und unsere Rechte zu ver- „theidigen.

„Ist es so, wo jetzt die gepriesene Civilisation das Glück der Nationen gründen soll?
 „Ist es so in Europa, in Deutschland, in Württemberg? — Es ist nicht so! — Europa lebt
 „darniedergedrückt von der Last tiefgewurzelter Convenienz, falschen sittlichen Aufstands,
 „der stufenweise seine Macht bildete, und sein Haupt zum Tyrannen emporwarf, indem er
 „die Natur und Reinheit der Sitten zerstörte; aus dieser Quelle schwarzen Unheils flossen
 „Jahrhunderte hindurch die Übel unglücklicher Staatsverfassungen, die Erniedrigungen
 „ganzer Völker, die Zerstörungen blutiger Kriege, und unzähliges Elend, das je den einen
 „Menschen zum Knechte des andern macht. — Unglückliches Land, in welchem nur der,
 „welcher sich zum Speichellecker seines Unterdrückers erniedrigt, einen Weg findet, sich
 „Rang zu erwerben; in welchem nur der emporkommen kann, der, alles Seelenadels ver-
 „gessen, es vermag, den Niedrigkeiten und den Verbrechen unseres schamlosen Zeitalters
 „hülfsreiche Hand zu leisten! — Schaudervolle Zukunft, die unseres jungen Lebens wartet! —“

Es wird sodann die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, die lästigen Verhältnisse zu ändern und das Joch abzuwerfen, das die Väter duldsam tragen. Die Frage wird verneint, das Resultat ist: „es giebt keine Hülfe!“ Aber — so fährt nun die Urkunde fort —

„Aber es bleibt uns unbenommen, das Freye zu suchen, wenn Erdstöße unsere
 „Wohnungen zusammenwerfen; unser Planet hat noch tausend Winkel, wo Freyheit und
 „Zufriedenheit sich Tempel bauen können, wenn Europa ihnen zu enge wird. Tausend
 „fruchtbare Thäler bieten die fernen Gestade von Neuholland uns an; tausend üppige
 „Fluren lachen auf den Inseln der Südsee, auf den Freundschafts-, Gefellschafts-, Marquesas-
 „Eilanden entgegen; ewiger Frühling, herrlicher Boden, köstliche Früchte, wimmelnde
 „Meere, eine elysische Natur, und eine politische Lage, die uns auf Jahrhunderte Freyheit
 „garantirt, locken uns dort hin! Wer sollte träge genug seyn, in welchem der Wunsch
 „nicht lebhaft rege würde: „dort möchte ich hin!“ —

„Ja wir möchten hin und wir wollen hin! — So laßt uns denn den Ent-
 „schluß fassen, und mit diesem Papiere förmlich zu der Unternehmung uns verbinden:

„Wir wollen Europa verlassen, mit Weibern und Freunden uns aufmachen, und von
 „den zahllosen Südseeinseln zu einem glücklichen Wohnplatze uns eine herauswählen. — — —
 „Dort wollen wir uns ansiedeln, Häuser erbauen, Felder anpflanzen, Herden weiden u. s. w. —
 „Dort wollen wir sie suchen, die köstliche Freiheit! dort sollen den gütigen Göttern des
 „seligen Olympos geheiligte Altäre flammen! —“

Nach Unterzeichnung dieser Urkunde faßten die Verbündeten noch verschiede-
 nene Beschlüsse über die Organisation der Gesellschaft, wobei insbesondere die streng
 demokratische Verfassung der Verbindung betont wurde. Als man sich endlich trennte,
 galt, wie das Protokoll befagt, „ein Toast auf alle Otaheiterinnen statt eines Ab-
 schiedsgrußes.“

Der schwärmerische Bund, zu dessen Verständnis wir uns an die Zeit seines
 Entstehens erinnern müssen, behielt fürs erste seinen Sitz in Stuttgart. Es handelte
 sich nunmehr zunächst um Werbung weiterer Genossen. Der nächste, der gewonnen
 wurde, war der 18 Jahre alte Handlungskommis Ernst Heller, Sohn des Oberamt-
 manns in Kirchhausen. Heller, welcher in einer Indigohandlung in Stuttgart condi-
 tionierte und schon deshalb für Reichenbachs Privatzwecke sehr willkommen war,
 trat im März 1806 bei; im September kam weiter dazu der 25 Jahre alte Stadt-
 schreiberei-Substitut Friedrich Hölder. Schon im März desselben Jahres war Reichen-
 bach als Probator in die Oberamtei Gochsheim übergesiedelt, und im September trat
 Wagenmann als Gehilfe in eine Apotheke zu Schaffhausen ein. Nichtsdestoweniger
 dauerte aber die Gesellschaft fort und zwar mit dem Sitz in Stuttgart, wo sich Reichen-
 bach zu den jeweiligen Versammlungen einfand, bis er im Mai 1807 zum Studium
 der Rechts- und Kameralwissenschaft die Universität Tübingen bezog und gleichzeitig
 den Sitz der Gesellschaft dorthin verlegte. Auch in Tübingen gewann die Gesellschaft
 im Laufe des Jahrs 1807 ein nur unbedeutendes Wachstum, indem nur der 18 Jahre
 alte Seminarist Wilhelm August Georgii, der Bruder des Juristen, im Oktober,
 sowie der 21 Jahre alte stud. med. Karl Schmall von Solms-Laubach in der Wetterau

und der 21 Jahre alte stud. jur. Voßler von Tuttlingen im Dezember dieses Jahres beitraten. Übrigens bezog auch Wagenmann im Herbst als stud. med. die Universität. Ergiebiger war dagegen der Zuwachs im Jahr 1808, indem im Februar der 26 Jahre alte stud. cam. Gottfried Fr. Kurz, Sohn des Pfarrers in Derendingen, der 23 Jahre alte stud. med. Georg Sellner von Löchgau und der 20 Jahre alte Seminarist Immanuel Hoch von Bietigheim; ferner im März der 19 Jahre alte Seminarist Christian Klaißer, Sohn des Kameralverwalters in Brackenheim, und im Juni der 21 Jahre alte Seminarist Christian Ferdinand Hochstetter, Sohn des gewesenen Landschaftskonfulenten in Stuttgart, und der 22 Jahre alte Substitut Christian Friedrich Kurz, Bruder des Gottfried Kurz, dem Bunde sich angeschlossen. Hiemit ist die Teilnehmerzahl erschöpft: 14 Jünglinge sind im ganzen beigetreten; einer hievon, Hölder, trat im Anfang des Jahres 1808 förmlich wieder aus der Gesellschaft aus, nachdem er Ratsverwandter und Lazaret- und Siechenhaus-Pfleger in Stuttgart geworden war.

Sämtliche Beitretende unterzeichneten die Grundurkunde und das Gesetzbuch (s. unten); die im Februar 1808 eingetretenen drei Mitglieder noch weiterhin eine von W. A. Georgii verfaßte Urkunde, welche — im Auszug — folgendermaßen lautet:

„Tübingen, den 4. Februar 1808.

„Der Drang der Umstände, die Verderbenheit derer, unter denen wir leben, der „Drukk der Sklaverey, die ganz Europa in gränzenloses Elend zu stürzen droht, muß die „wenigen Rechtschaffenen, die nicht ganz gefühllos für die Reize eines unabhängigen glücklichen Lebens, nicht ganz gefühllos für das Unglück anderer sind, muß jeden, sage ich, „der von der Würde der Menschheit durchdrungen ist, auffodern, mit allen Kräften seines „Wesens eine andere Ordnung der Dinge herbeyzuführen. — Wollen wir mit gewaffneter „Hand den Thron der Tyranney stürzen, die Schrecken vergeblicher Bürgerkriege wieder „hohlen? Der Elenden sind zu viele, der Guten zu wenig: wir würden höchstens mit „einem mühevollen Leben die Überzeugung erkaufen, daß ein Staat nur erst glücklich „seyn kann, wenn seine Glieder edle Menschen sind. Besser wir weichen dem Verderben „aus. Die Welt ist groß, und an ihre Güter hat nur der Rechtschaffene Anspruch. Im „stillen Weltmeer sind eine Menge beynahe leer stehender Inseln, denen ein ewiger Frühling „lacht, kurz die geschikkt sind, die lieblichen Träume der Dichter von Gärten der Hesperiden zu verwirklichen. Soll vergebens dort der Quell der Freude sprudeln? Nein! „Wir verstehen den Wink der Natur. Sie sind werth, von glücklichen Menschen bewohnt „zu werden. Wir, die Besten der Nation, vereinigen uns, uns und unser Glück dahin zu „retten — — — — — Wer dem höchsten Glück des Daseyns nicht alles aufzuopfern im Stande ist, dem ist es noch nicht erschienen in seiner unwiderstehlichen „Schönheit. — — — — — Unter der edlen Jugend unseres Vaterlandes giebt es viele, „die unverdorben und entschlossen genug sind, um an einer solchen Unternehmung Theil „zu nehmen.

„Der hat nie das Glück gekostet,

„Der die Frucht des Himmels nicht

„Raubend an des Höllenflusses

„Schaudervollem Rande bricht.

„Wer mit mir gleicher Gesinnung ist, der verpflichte sich mit der Unterschrift seines „Nahmens, diesen Plan mit allem, was in seinen Kräften steht, zu unterstützen, vor allem „aber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.“

II.

Seit Gründung der Gesellschaft hatten es sich die Mitglieder angelegen sein lassen, in ihren, nicht regelmäßig stattfindenden, Versammlungen die innere Organisation des Bundes durch Gesetze zu regeln, um den Endzweck, die Auswanderung nach den Südeinseln, möglichst zu fördern. So entstand nach und nach ein vollständiges Gesetzbuch, welchem wir das Interessanteste entnehmen, wobei gelegentlich auch auf sonstige Aktenstücke Bezug zu nehmen sein wird.

1. Zweck der Gesellschaft war die Werbung einer Anzahl von 60 bis 100 jungen Männern behufs Auswanderung nach einer der Südseeinseln, um daselbst, fern vom Weltgetriebe, ein friedliches, patriarchalisches Leben zu führen. Es war dabei vorausgesetzt, daß die jungen Männer auch die entsprechenden Frauen zur Mitreise gewinnen würden; doch wurde dies im Anstand gelassen, bis einmal die männlichen Kolonisten beisammen sein würden. Die Ausmalung des gehofften „arkadischen“ Lebens war es, was die anzuwerbenden Genossen anzog und was wohl auch das Hauptthema bei den Zusammenkünften bildete. Allein nicht nur die Reize dieses künftigen Lebens stellte man sich lebhaft vor, sondern man war praktisch genug, auch die dereinstigen Bedürfnisse auf jenen entlegenen Inseln in Rechnung zu nehmen. So findet sich bei den Akten ein Aufsatz Wagenmanns, worin die auf den Südseeinseln vorkommenden Gewächse, Tiere und Mineralien aufgezählt sind und nachgewiesen wird, welcherlei Gerätschaften, Tiere und Pflanzen dorthin mitgenommen werden müssen, wobei namentlich der Weinstock hervorgehoben ist. Es war weiterhin geplant, durch verschiedene besonders befähigte Mitglieder eine Schrift ausarbeiten zu lassen, welche alle in das Interesse der Gesellschaft einschlagenden Materien umfassen, „eine gründliche Untersuchung über die Vorteile und Nachteile, welche der Plan der Gesellschaft mit sich bringe, enthalten und die Wahrscheinlichkeiten, Hoffnungen, Gefahren, Erfordernisse, Entbehrlichkeiten bestimmt kurz aber klar schildern sollte“. Die Schrift sollte in eine philosophische Einleitung und in ein rechtliches, militärisches, naturwissenschaftliches, merkantilistisches, kameralistisches, litterarisches und ein Kultusfach zerfallen. Zur Ausarbeitung kam es nicht, doch liegt eine von Reichenbach verfertigte Disposition vor. — Um die Realisierung des Endzwecks vorzubereiten, war es das Bestreben der Mitglieder, sich möglichst viele geeignete Bücher und Landkarten anzuschaffen und zu studieren, besonders Reisebeschreibungen und naturwissenschaftliche Werke. Diese Bücher und Karten wurden theils von den einzelnen Mitgliedern geschenksweise an die Gesellschaft überlassen, theils aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft (so die geographischen Ephemeriden, Georg Forsters Reise mit Capt. Cook nach der Südsee, deutsche Encyclopädie der Künste u. a.).

Wie man sieht, war die Schwärmerei der jungen Leute eine durchaus ideale; Reichenbach allein hatte es im Grunde auf das Reichwerden abgesehen, die anderen gingen davon aus, daß man in der neuen Heimat überhaupt kein Geld brauchen, sondern nur Tauschhandel treiben werde.

So verblendet war übrigens die Gesellschaft nicht, daß sie sich nicht darüber klar gewesen wäre, es stehe der Ausführung des Planes gar manches Hindernis im Wege; deshalb forderte auch das Gesetzbuch die Mitglieder auf, „auf den Plan keineswegs als auf sichere Wirklichkeit zu bauen und daher die von ihnen bisher eingeschlagene politische Richtung ebenso zu verfolgen, wie wenn ihnen die eingegangene Verbindung fremd wäre“. Auch war im Gesetzbuch ausdrücklich vorgesehen, daß die Auswanderung nur in legaler Weise, d. h. mit Genehmigung der Obrigkeit, erfolgen, und daß man sich die Möglichkeit der Rückkehr im Falle des Mißlingens des Unternehmens stets sicherstellen solle.

2. Aufnahme neuer Mitglieder. Qualifiziert zur Aufnahme war derjenige, welcher nicht nur entschiedenen Hang für den Gesellschaftszweck an den Tag legte, sondern zugleich auch „mit geistiger Bildung einen guten moralischen Charakter verband“. Dagegen wurde die Aufnahmsfähigkeit weder von Stand, noch von Religion, noch von Vaterland abhängig gemacht. In letzterer Beziehung bestimmte das Gesetz ausdrücklich, daß die Gesellschaft sich so viel wie möglich aus Angehörigen verschiedener

Länder zusammensetzen solle, damit kein Staat zu viele Bürger verlieren und deswegen am Ende gegen das Projekt eingenommen werden und die Erlaubnis zur Auswanderung verweigern würde.

War ein junger Mann, den man für würdig hielt, in den Bund aufgenommen zu werden, in Sicht, so führte ihm ein Gesellschaftsmitglied, das ihn etwa schon vorher kannte, den Gesellschaftszweck als etwas Ideales vor. Machte das einen Eindruck auf den Jüngling und sprach derselbe etwa gar seinen Wunsch aus, daß dieses Ideal sich realisieren möchte, so entdeckte man ihm die Existenz einer Gesellschaft, die eben diese Realisierung zu ihrer Aufgabe gemacht habe. Der eigentliche Beitritt zur Gesellschaft war von einer Wahl abhängig, welche dem sog. Wahlrat, einer Kommission von 6 Mitgliedern, oblag.

Der Aufgenommene unterschrieb die Grundurkunde und das Gesetzbuch; eine weitere Verpflichtung — Handschlag, Eid — wurde nicht verlangt. Zwar findet sich bei den Akten eine Eidesformel von der Hand Reichenbachs, welche lautet:

„Das erhabene Wesen der allmächtigen Gottheit, welche das Weltall, wie es vor meinem Auge liegt, durchdringt, und in diesem Augenblicke hier mich umgiebt, den großen Urheber und Herrn alles Daseyns — Dich rufe ich laut auf, Zeuge des Versprechens zu seyn, das ich jetzt ablege:

„Ich will der Gesellschaft junger Männer, die sich zu Erreichung des Zweckes vereinigt hat, ihr Vaterland zu verlassen, und auf einem Eilande in dem stillen Ozean einen gemeinschaftlichen glücklichen Wohnsitz zu wählen, die aus den Personen meiner Freunde besteht, die mir hier zur Seite stehn, aus freiem Willen ein Mitglied seyn, und ich will ihre jetzt bestehenden Gesetze befolgen.

„Wenn ich je so weit abzuirren fähig wäre, wissend dieses heilige Versprechen zu verletzen: so fordere ich jetzt Dich, allmächtiger Schöpfer, bey Deiner hohen Gerechtigkeit auf, durch schreckliche Rache mein Vergehen zu ahnden.

„Zu schwören auf dem freien Felde, bey unbewölktem Himmel, am besten unter dem Sternengewölbe Nachts um die Zeit von ein Uhr, oder auch nach Umständen Abends, oder besser Morgens, zu beyden Seiten von den Gliedern umgeben, gegen den Aufgang der Sonne gerichtet, mit dem rechten Knie auf die Erde geworfen, die rechte Hand gegen den Himmel erhebend; Anfangs des Niederfenkens einen Moment Stille, dann Aussprechen des Gelübdes, nachher wieder einen Moment Stille, dann Aufstehen und zurücktretend dem Folgenden den Platz einräumen.“ —

Praktisch wurde aber diese Eidesformel nebst der sonderbaren Gebrauchsanweisung nie. Dagegen haben einmal im Winter 1807 eine Anzahl Mitglieder bei einer in Tübingen gehaltenen Versammlung am Ende eines starken Gelages „vom Wein berauscht und von Fröhlichkeit exaltiert“ gemeinsam unter Scherzen und Lärmen eine Eidesformel verfaßt, welche im wesentlichen den Gehorsam gegen die Gesellschaftsgesetze betraf, und die dann sofort von jedem einzelnen laut abgelesen und unterschrieben wurde. Diese Eidesformel wurde aber späterhin von Reichenbach, der sich des ganzen Auftritts schämte, zerrissen.

3. Die Verfassung der Gesellschaft sollte eine streng demokratische sein; dies drückte sich besonders darin aus, daß es keinen Vorsitzenden gab. Die angeschafften oder geschenkten Bücher wurden Gemeineigentum und zirkulierten bei den Mitgliedern zum Lesen. Weiterhin besaß die Gesellschaft eine gemeinsame Kasse.

Dieselbe erhielt ihre Zuflüsse durch die theils freiwilligen, theils gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Mitglieder. Bei seinem Eintritt mußte jeder die Summe, welche er jeden Monat beisteuern wollte (durchschnittlich waren es 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.) bestimmen; weiterhin erlegten die bei ordentlichen Sitzungen anwesenden Mitglieder Beiträge von willkürlicher Größe und endlich wurden Verfehlungen gegen die Gesellschaftsgesetze theilweise mit Geldstrafen geahndet. — Zweck der Kasse war, außer der Anschaffung von Karten und Büchern, die Gelder zusammenzubringen und anzuhäufen, welche man im Zeitpunkt der Abreise für die Reise selbst, sowie zur Beschaffung der Reisebedürfnisse und der mitzunehmenden Gegenstände bedurfte.

Die Versammlungen der Gesellschaft waren keine regelmäßigen, sondern wurden je nach Bedürfnis abgehalten; in denselben hatte jedes Mitglied Sitz und Stimme, welche man auch einem andern übertragen konnte. Über die Sitzungen wurde ein genaues Protokoll aufgenommen.

Die Gesellschaft hatte eine ganze Reihe von Ämtern, fast auf jeden Kopf eines. Ein „Kassier“ besorgte das Kassenwesen. Die Fahrnisgegenstände, d. h. eben die Bücher und Karten der Gesellschaft waren zu einer Sammlung, „Magazin“ geheißen, vereinigt, deren Bewahrung dem „Magazinsverwalter“ oblag. Ein „Aufseher“ oder „Censor“ hatte die Pflicht, „die Mitglieder in ihren Handlungen zu beobachten, dieselben zu wechselseitiger Vervollkommnung auf bemerkte sittliche Fehler aufmerksam zu machen, richtiges und gutes Point d'honneur rege zu halten und soliden Ton unter den Gliedern zu befördern, mit gutem Beispiel strenger und untadeliger Sitten sich ächtes Recht zu Rügen zu erwerben etc. etc.“. Dem „Aktuar“ kam die Beforgung der schriftlichen Geschäfte, insbesondere die Protokollführung, und die Registratur, auch die Zusammenberufung der Versammlungen zu. Im Verhinderungsfall trat für ihn der „Vizeaktuar“ ein. Diese Stellung des Aktuars (und bezw. Vizeaktuars) war nun aber gar nicht demokratisch; sobald irgend eine äußere Gefahr drohte, war er unter dem Titel eines „Anführers“ mit völlig diktatorischer Gewalt ausgerüstet. „Ihm ist gleich einem römischen Diktator alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt der Gesellschaft allein übertragen; alle Papiere, die Kasse, das Magazin, alles ist seiner väterlichen und gewissenhaften Leitung anvertraut etc. etc.“. Zur Übernahme dieser Diktatur brauchte der Anführer nur selbst von der Gefahr überzeugt zu sein und den Mitgliedern zu erklären: „die Gefahr ruft, ich habe die Gewalt des Anführers in meine Hand genommen“. Erst nach Beendigung der Gefahr legt er Rechenschaft ab. Als eine solche „Gefahr“ schwebte den Mitgliedern im wesentlichen die, entdeckt oder verspottet zu werden, vor. Es kann uns kaum Wunder nehmen, daß der Stifter Reichenbach während der ganzen Dauer der Gesellschaft die Aktuarsstelle innehatte; übrigens kam die Diktatur nie zur Anwendung. — Außer den genannten Ämtern bestand noch ein Wahlrat von 6 Personen, dessen Befugnisse schon erwähnt worden sind.

4. Rechte und Pflichten der Gesellschafter. Die Mitglieder waren alle gleichberechtigt; wie schon erwähnt, bestand eine gemeinsame Kasse; gemeinsame Bücher und Karten, welche bei den Mitgliedern zirkulierten; Stimmrecht in den Sitzungen u. s. f.

Verpflichtet waren die Gesellschafter, sich den Grundbedingungen des Bundes, wie sie das Gesetzbuch enthielt, zu unterwerfen; speziell war ihnen der Eintritt in eine Landsmannschaft unterlagt.

Ein Hauptpunkt war die Verpflichtung, die Gesellschaft streng geheim zu halten. Zu diesem Behuf sollten sich die Mitglieder sorgfältig hüten, vor dritten

Personen unvorsichtige Worte über die Verbindung fallen zu lassen. Die Gesellschaftspapiere sollten an einem Ort vereinigt werden, und kein einzelnes Glied sich Privatnotizen oder Briefe über Gesellschaftsangelegenheiten sammeln dürfen. Bei schriftlichem Verkehr untereinander mußte man sich einer sympathetischen Tinte bedienen. Für den Fall der Entdeckung sollte als Zweck der Vereinigung „literarischer Zirkel“ angegeben werden.

Der Grund der Geheimhaltung war einmal, das Einmischen fremder, unliebsamer Personen in die Gesellschaft abzuschneiden und sodann namentlich die Furcht, sich dem Gespötte der anderen auszusetzen. Auch hätten wohl Eltern und sonstige Verwandte bei Entdeckung des Endzwecks ein Veto eingelegt.

5. Schon während der Teilnahme an der Gesellschaft war den Mitgliedern anempfohlen, bei dem zweifelhaften Erfolg des vorgesetzten Zwecks ihre einmal eingeschlagene politische Richtung ununterbrochen zu verfolgen. Dem entsprach es nur, wenn das Gesetzbuch den Austritt eines Mitglieds jederzeit zuließ, eine Erlaubnis, von der, wie erwähnt, Hölder Gebrauch gemacht hat. Der Austretende mußte sein Ehrenwort geben, von den Gesellschaftsgeheimnissen keinen übeln Gebrauch zu machen. Er erhielt zwar nicht seine regelmäßigen Monats- und Sitzungsbeiträge, wohl aber seine etwaigen außerordentlichen Einlagen an Geld oder Büchern zurück. Auch war geplant, bei der einstigen Abreise ein Kapital im Vaterland zurückzulassen, aus welchem diejenigen, welche, vom Heimweh befallen, einst in die Heimat zurückkehren wollten, ihre Einlagen zurückbezahlt erhalten sollten.

Das Aufhören der ganzen Gesellschaft war für die Fälle vorgesehen, daß sich nicht Teilnehmer genug finden würden, oder daß man auf unüberwindliche Hindernisse stoßen sollte. In diesen Fällen durfte nicht etwa der Zweck der Vereinigung in einen andern verwandelt, sondern es mußte über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden. War die Auflösung — durch $\frac{2}{3}$ Majorität — beschloffen, so sollte das Gemeineigentum unter den Mitgliedern nach Verhältnis der gelieferten Beiträge verteilt, das noch in natura vorhandene den früheren Eigentümern zurückgegeben werden.

III.

$2\frac{1}{2}$ Jahre etwa fristete die Gesellschaft, deren phantastisches Gebilde uns heute verwunderlich erscheint, ihr Dasein, begreiflicherweise ohne ihrem Ziele näher zu kommen. Man scheint gegen das Ende vielfach etwas nüchterner geworden zu sein. Die Mitglieder waren älter und gereifter geworden. Hölder war bereits ausgetreten; Voßler, der nun Advokat war, trug sich mit dem Gedanken, diesem Beispiele zu folgen. Reichenbach selbst war im Begriff, in einer besonderen Schrift die Unmöglichkeit der Ausführung darzulegen und die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen. Allein die Auflösung sollte von anderer Seite her erfolgen.

Im Juni 1808 denunzierte Hoch, angeblich in seinem Gewissen beunruhigt, bei dem Staatsminister Grafen Normann die „geheime Gesellschaft“, wobei er das Hauptfächlichste aus dem Gesetzbuch und die Namen der Teilnehmer preisgab. Die Folge war die Einleitung einer umfassenden Untersuchung, denn das Wort „geheime Gesellschaft“ war sehr verdächtig; man dachte gleich an staatsgefährliche Verschwörer und Revolutionäre. Am 28. Juni erfolgte vor der Polizeidirektion zu Stuttgart die Vernehmung Hölders und Hellers, welche in Stuttgart anständig waren; am folgenden Tag wurde Reichenbach, der sich auf das Gerücht von der Entdeckung der Gesellschaft selbst gestellt hatte, sowie der Angeber Hoch vernommen. Alle vier mußten sich zunächst mit Namensunterschrift verpflichten, sich nicht von Stuttgart zu ent-

fernen, wurden aber bald darauf förmlich verhaftet. — Gleichzeitig mit diesen Maßregeln in Stuttgart erfolgte auf Befehl des Königs durch den Stuttgarter Oberpolizeirat Halberstadt und den Tübinger Oberamtmann Pfizer die Verhaftung und Vernehmung der in Tübingen anwesenden Gesellschaftsmitglieder: Wagenmann, W. A. Georgii, Voßler, Klaiber, Hochstetter und Chr. Fr. Kurz. Dieselben wurden in Einzelhaft aufs Tübinger Schloß verbracht. Ebendahin wurden am 2. Juli der in Nagold verhaftete Gottfried Kurz, ferner in der Zeit vom 3. auf 4. Juli die 4 in Stuttgart Verhafteten und endlich am 22. Juli der damals gerade in Alpirsbach befindliche Schmall eingeliefert. Nur zweier Gesellschaftsglieder wurde man nicht habhaft: Karl Georgii weilte als Hauslehrer in Bern und Sellner hielt sich Studierens halber in Wien auf. Zu ihrer Ergreifung wurden keinerlei Schritte gethan. — Zur Bewachung der Tübinger Arrestanten wurden 3 Offiziere und 60 Mann des in Rottenburg liegenden Regiments Franquemont nach Tübingen beordert. Der kommandierende Offizier, Hauptmann von Kechler, erhielt eine schriftliche Instruktion. Hienach waren die Arrestanten in Einzelhaft zu halten und jede Kommunikation derselben unter sich selbst, wie mit der Wachmannschaft abzuschneiden. Jeder Arrestant erhielt eine Wache vor die Thüre und außerdem sollten, namentlich zur Nachtzeit, besondere Posten um das Schloß herum aufgestellt werden. Der wachhabende Offizier mußte die zum Verhör vorzuführenden Gefangenen jedesmal selbst hin und zurück geleiten. Beim Speisen der Arrestanten hatte ein Unteroffizier darauf zu achten, daß nichts Unerlaubtes hereingefchmuggelt wurde. Bezüglich der Verpflegung erhielt der Kameralverwalter Heller in Tübingen gleichfalls eine genaue Instruktion. Die Gefangenen sollten zum Frühstück eine Suppe und ein einfaches aber gutes Mittag- und Abendessen, sowie jeden Tag einen Schoppen Wein erhalten. Nachdem die Haft 3 Wochen gedauert hatte, wurde den Arrestanten auch, auf einen Bericht der Untersuchungskommission hin, gestattet, sich einzeln und unter gehöriger Bewachung im Schloßhofe Bewegung zu machen.

Gleichzeitig mit der Verhaftung der Gesellschaftsglieder hatte bei allen Hausfuchung stattgefunden, welche zur Auffindung und Beschlagnahme der sämtlichen bei Wagenmann aufbewahrten Gesellschaftspapiere führte. Bei den übrigen Mitgliedern wurden nur unwesentliche Briefe und sonstige Papiere gefunden, mit Ausnahme Reichenbachs (hierüber s. unten) und des Angebers Hoch. Bei letzterem wurde in einer schon am 28. Juni vorgenommenen Durchfuchung eine Anzahl von dem M. Friedrich Gustav Schoder an ihn geschriebener Briefe entdeckt, welche eine Reihe von Majestätsbeleidigungen und Gotteslästerungen enthielten. Das Auffinden dieser Briefe ist wohl die Hauptursache, weshalb gegen die Gesellschaft mit so energischen und strengen Maßregeln vorgegangen wurde. Da die Briefe sich bei Hoch, einem Mitglied der Verbindung, vorfanden, so ging man zunächst davon aus, daß auch der Schreiber der Briefe, Schoder, der Gesellschaft angehöre. War aber das der Fall, so war die revolutionäre Tendenz der Verbindung außer Frage; war ja z. B. in einem Brief in Beziehung auf den König Friedrich von „Tyrannenmord“ die Rede. Man glaubte diese staatsgefährlichen Ideen und somit die Übereinstimmung mit den Briefen Schoders auch in den Gesellschaftspapieren vorzufinden, welche ja ebenfalls die Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung kundgaben und die Frage anregten, ob man nicht mit gewaffneter Hand den Thron der Tyrannei stürzen solle. Auch war unter den Effekten des jüngeren Georgii ein Dolch gefunden worden, was natürlich im Zusammenhalt mit solchen gefährlichen Äußerungen besondere Bedeutung zu haben schien. Bald freilich zeigte der Verlauf der Untersuchung, daß Schoder niemals in Verbindung mit der Gesellschaft gestanden hatte,

so daß die Untersuchung wegen des anstößigen Briefwechsels und der darin begangenen Verbrechen auf Schoder und Hoch beschränkt werden mußte, für welche beide sie von den schwerwiegendsten Folgen war. (Vgl. Staatsanzeiger 1885 B. B. 3.) Trotzdem wurde die geheime Gesellschaft nicht außer Verfolgung gesetzt. Wenn auch die Abwesenheit einer eigentlich revolutionären Tendenz immer klarer zu Tage trat, so gab es doch, wie unten anzuführen sein wird, noch immer eine Anzahl weniger schwerer Anklagepunkte, die man verfolgte.

Durch Kgl. Dekret vom 2. Juli 1808 war die Untersuchung gegen die Gesellschaft einer besonderen Kommission, bestehend aus Oberpolizeidirektor Schmitz von Grollenburg, Geh. Oberregierungsrat von Wächter und Oberjustizrat Flaxland, übertragen worden. Die Kommission begab sich ungefäumt nach Tübingen, wo sie eine genaue Prüfung des Aktenmaterials und eingehende Vernehmung der Verhafteten vornahm. Aus den Angaben der letzteren ist nur wenig hervorzuhoben; sie hatten im allgemeinen nichts zu verheimlichen und gaben offen ihre Teilnahme an der Gesellschaft, die ihnen als nichts Unerlaubtes erschienen war, zu. Die Unterzeichnung der Grundurkunde und des Georgiischen Aufsatzes wurde meist damit entschuldigt, daß man den Inhalt nicht so genau gelesen und sich nichts Böses dabei gedacht habe. Die Verfasser dagegen wandten ein, sie hätten eben einzelne Kraftausdrücke gewählt, um Eindruck zu machen; wenn sie gefehlt hätten, so sei es mehr aus Unverstand als aus bösem Willen geschehen. Wegen seiner Privatidee in Beziehung auf die Indigo-Plantage gab dann Reichenbach noch besonders an: seine ernstliche Absicht sei gewesen, sobald seine Anstalten zur Ausführung reif wären, den allerhöchsten Landesregenten um thätlichen Beistand zu bitten, worunter er verstehe, daß man ihm zum Schutze der Plantage einen kleineren Trupp Freiwilliger von dem württembergischen Militär nebst etwas Munition zugestehen möchte. Auch hätte er gehofft, von dem Lande zur Erreichung des gutgemeinten Zwecks vielleicht einiges Geld auf etliche Jahre angeliehen zu erhalten.

Mit Bericht vom 27. Juli legte die Kommission das Ergebnis der Untersuchung vor. Der Bericht ist lediglich eine Zusammenstellung der protokollarischen Aussagen der Beschuldigten, und enthält weder eine rechtliche Würdigung, noch einen Antrag. Am gleichen Tage legte die Kommission eine von Reichenbach mit höchster Genehmigung unmittelbar an den König eingereichte Eingabe vor, in welcher er mit ziemlich schwülstigen Worten bittet, ihn allein als Schuldigen anzunehmen und seine Genossen straflos ausgehen zu lassen.

Ein Kgl. Dekret vom 2. August ordnete eine Vervollständigung der Untersuchung durch nochmalige genaue Vernehmung des Hoch an; man glaubte offenbar noch immer, Hoch, an den die Schoderischen Briefe gerichtet waren und der auch den oben abgedruckten Aufsatz von Georgii unterschrieben hatte, müsse bei richtiger Befragung Auskunft über das, was man vermutete — ein staatsgefährliches Komplott — geben können. Mit Bericht vom 3. August legte die Kommission das neuerwachsene Protokoll vor, das natürlich auch nichts Neues an den Tag gefördert hatte.

Mittels Dekrets vom 4. August setzte nunmehr der König ein eigenes Gericht unter dem Vorsitz des Justizministers Freiherrn von Ende ein, bestehend aus dem Direktor des Kgl. Oberappellationstribunals, Geh. Rat von Kapff, den Obertribunalräten Frick und von Schwender, den Oberjustizräten Götz, Hiller und von Breuning, sowie aus den Professoren der Tübinger Juristenfakultät von Maier, Chr. Gottl. von Gmelin, Chr. von Gmelin, Tafinger, Malblanc und Klotz. Dieses besondere Gericht erhielt die Aufgabe, „vorderist die etwa noch mangelhafte Untersuchung zu ergänzen, alsdann einen rechtlichen Spruch in dieser Sache zu fällen und solchen samt den

Akten zur allerhöchsten Verfügung vorzulegen.“ — Das Gericht trat am 8. August in Tübingen zusammen; eine Ergänzung der Untersuchung wurde nicht für nötig befunden; der Vorsitzende ernannte 3 Referenten, nämlich den Oberjustizrat Götz zum Haupt-, den Obertribunalrat v. Schwender zum ersten und den Professor Dr. Chr. Gottl. v. Gmelin zum zweiten Korreferenten. Damit war nun die Sache vorläufig abgethan; Tag für Tag verging, ohne daß eine weitere Sitzung gehalten, geschweige ein Endbeschluß gefaßt worden wäre. Da erging aber am 27. August ein Kgl. Dekret an das Staatsministerium, welches Leben in die Sache brachte; es heißt darin u. a.

„Seiner Königlichen Majestät muß es billig äußerst auffallend und nach „der Ihrer Pflicht gemäß auf eine strake Rechtspflege besonders gerichteten „Aufmerksamkeit höchst betrübend seyn, wann die zu Tübingen nun schon „über 8 Wochen inhaftirte noch immer umsonst auf die rechtliche Würdigung „der ihnen zur Last gelegten Vergehungen warten; um so auffallender ist diese „wirklich unerklärliche Verzögerung, als sie weder durch eine verwickelte „Untersuchung noch durch hartnäckigtes Abläugnen der Beschuldigten ent- „standen. Seine Königliche Majestät sind weit entfernt, sich je in den Lauf „der Justiz bei im rechtlichen Wege eingeleiteten Angelegenheiten mischen zu „wollen; allein Ihre Vorforge für jeden, auch den Schuldhaften unter Ihren „Unterthanen ruft Sie auf, dem Kgl. Staatsministerio aufzugeben, zweckdien- „liche Anträge zu machen, wie endlich einmal dieser schon lange die Aufmerk- „samkeit des In- und Auslandes auf sich ziehenden Rechtsache ein Ende zu „machen wäre etc. etc.“

Die Folge dieses Dekrets war, daß das Staatsministerium das Kommissionsgericht wegen der Verzögerung zur Verantwortung aufforderte und späterhin dem Referenten durch den Justizminister wegen der Verschleppung der Sache einen Verweis erteilen ließ. Vor allem aber kam die Untersuchung in neuen Fluß. Am 1. September gelangte das Referat zum Vortrag, worauf am 3. September die Korreferenten Bericht erstatteten und von dem Gericht über die dem König zu unterbreitenden Anträge Beschluß gefaßt wurde.

Ehe wir diese Anträge selbst ins Auge fassen, müssen wir einen Blick werfen auf die Anklagepunkte, über welche überhaupt die Untersuchung geführt wurde, nachdem, wie erwähnt, von der Annahme einer staatsgefährlichen Verschwörung hatte abgesehen werden müssen. In erster Linie wurde der Gesellschaft zur Last gelegt die für den Staat bedenkliche Heimlichkeit, in welche sie sich gehüllt hatte. Weiterhin speziell den Studierenden die Übertretung der Universitätsstatuten, welche ausdrücklich geboten, sich von Gesellschaften jeder Art fern zu halten. Denjenigen Mitgliedern sodann, welche an jener oben erwähnten Eideszeremonie teilgenommen hatten, wurde dies als Mißbrauch des Eides zum Vorwurf gemacht. Als strafbar wurde ferner angesehen die in den Gesellschaftsurkunden lebhaft geäußerte Abneigung gegen die politische Verfassung Europas und speziell Württembergs und der der Gesellschaft vorschwebende Zweck der Auswanderung. Sogar die bloße Möglichkeit, daß die in dem Gesetzbuch erwähnte Diktatur hätte mißbraucht werden können, schien bedenklich. Für die Seminaristen kam noch im besondern in Betracht, daß sie durch den Beitritt zur Gesellschaft ihrer beim Eintritt ins Seminar übernommenen Verpflichtung, dereinst ihre Dienste dem Vaterland widmen zu wollen, untreu geworden seien. — Allein diesen Anklagen wurde nicht nur von den Gesellschaftsgliedern entgegengetreten, sondern auch das Kollegium war fast durchweg geteilter Ansicht: mit Recht wurde vorgebracht, daß die Heimlichkeit als solche

durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei und daher höchstens die Auflösung einer geheimen Gesellschaft verfügt werden könnte. Wegen der Universitätsstatuten wurde betont, daß sie sich nur auf die damals verpönten Landsmannschaften bezögen. Auch die Sträflichkeit der Beeidigung wurde geleugnet, da auch sonst im Verkehr eine eidliche Bekräftigung oftmals vorkomme. Wegen des Zwecks der Auswanderung wurde darauf hingewiesen, daß ja vorgängige Genehmigung des Staatsoberhauptes vorausgesetzt worden sei; daselbe wurde auch für die Seminaristen angeführt, welche durch die eventuelle Auswanderungserlaubnis von ihrer Verpflichtung entbunden worden sein würden. Während in allen diesen Punkten das Gericht sich nach längerer Debatte für die Nichtstrafbarkeit entschied, war es bezüglich des einzig übrigbleibenden Anklagepunkts darüber einig, daß die den Beschuldigten zur Last fallenden revolutionären Äußerungen eine Abndung verdienten, ganz besonders was die Verfasser der Grundurkunde, Reichenbach, und jener besonderen Aufnahmeurkunde, W. A. Georgii, anlange.

Gegen Reichenbach lagen noch weitere spezielle Anklagen vor. Bei der Durchsuchung seiner Effekten hatte man mehrere gedruckte Paßformularen, welchen zum Teil das Amtsfigill des vormaligen Württembergischen Oberamts Gochsheim vordruckt war, ferner einige Abdrücke des Königlichen Wappens und des Gochsheimer Amtsfigills, endlich einen aus Gips gefertigten Siegelstock des letztgenannten Sigills vorgefunden. Anfangs war man geneigt, diese Dinge als Gesellschaftseigentum, bestimmt, die Auswanderung zu erleichtern, anzusehen. Allein bald sah man ein, daß niemand außer Reichenbach selbst etwas damit zu schaffen hatte; die meisten wußten gar nicht, daß Reichenbach derlei Gegenstände besaß. Dieser selbst erklärte die Existenz der Siegel und des von ihm gefertigten Siegelstocks damit, daß er von Jugend auf Freude an solcherlei Spielerei gehabt und sich nichts Böses dabei gedacht habe. Die Paßformularen aber habe er sich seinerzeit als Probator in Gochsheim verschafft, um jederzeit ohne Kosten und Aufenthalt Reisen unternehmen zu können. — Auch in diesen Punkten war das Gericht einig darüber, daß der an einem Königlichen Siegel gemachte Versuch des leicht möglichen Mißbrauchs wegen eine unerlaubte Handlung darstelle und die Zueignung der Pässe ohnehin eine zweifellose Rechtswidrigkeit bilde. —

Nach längerer Debatte kam das Gericht zu dem Schluß, dem König folgende Anträge zu unterbreiten:

1. es solle die Gesellschaft aufgelöst werden;
2. es sollen die Gesellschaftsmitglieder Wagenmann, Heller, Hölder, Voßler, Schmall, Gottfried Friedr. Kurz, Klaiber, Hochstetter und Chr. Friedr. Kurz zwar mit weiterer Strafe verschont, jedoch der ihnen zur Last fallenden Verschuldung wegen ihr bisher erstandener Arrest ihnen zur Strafe angerechnet werden, auch jeder derselben neben Erstattung seiner eigenen bisherigen Azungskosten die Summe von 25 fl. zu den aufgelaufenen übrigen Kosten beizutragen haben;
3. es sollen die auf der Königlichen Universität zu Tübingen befindlichen Mitglieder unter die besondere Aufsicht ihrer Oberen gesetzt werden.

Gegen Reichenbach lautete der Antrag:

„es solle derselbe wegen seiner ihm zur Last fallenden besonderen Verschuldungen neben seiner bisher erstandenen Gefangenschaft annoch zu einem 2monatlichen Arrest auf der Festung Hohen-Asperg condemnirt seyn, sowie auch neben Erstattung seiner bisherigen Azungskosten die Summe von 75 fl. zu den aufgelaufenen übrigen Kosten beizutragen haben.“

Mit denselben Worten wurde gegen Wilhelm August Georgii „wegen seiner ihm hiebei zur Last fallenden befondern Verschuldung“ ein 4wöchiger Festungsarrest und ein Kostenbeitrag von 50 fl. in Antrag gebracht.

In Betreff der zwei Abwesenden (Sellner und Carl Georgii) wurde die weitere Verfügung dem König anheimgegeben.

Mittels Kgl. Dekrets vom 6. September wurden die Anträge des Kommissionsgerichts gutgeheißen und demselben der Befehl erteilt, in Gemäßheit dieser Anträge „unverzüglich die Sentenz zu fassen und solche vor gefeßtem Gericht den Inhaftierten zu publizieren,“ auch das Urteil sofort zu vollziehen. Hoch sollte übrigens — wegen der weiteren gegen ihn als Mitschuldigen Schoders anhängigen Untersuchung — noch ferner in Untersuchungshaft gehalten werden.

Am 8. September wurde den Verhafteten das Urteil publiziert; Reichenbach und Georgii wurden auf den Asperg transportiert, die übrigen — mit Ausnahme des Hoch — aus der Haft, welche nunmehr im ganzen 10 Wochen gewährt hatte, entlassen.

Das war das Ende der großartigen Untersuchung, welche „die Aufmerksamkeit des In- und Auslandes“ auf sich gezogen hatte.

Christoph Ludwig Kerner.

Wenn in diesem Jahre der hundertste Geburtstag von Justinus Kerner, als eines der Lieblingsdichter des deutschen Volkes, in den verschiedensten Teilen des Vaterlandes mit Begeisterung gefeiert wird, so geziemt es sich vielleicht bei dieser Gelegenheit, auch an den Vater des Sängers, den im J. 1799 verstorbenen Oberamtmann und Regierungsrat Christoph Ludwig Kerner zu erinnern, der wegen der trefflichen Eigenschaften seines Charakters, und vor allem als ein Patriot in vaterlandsloser Zeit, Anspruch auf ein ehrenvolles Andenken hat. Als besonders unparteiisch muß uns in letzterer Beziehung namentlich das Urteil von Justinus älterem Bruder Georg erscheinen, der sich bekanntlich als Franzosenfreund und enthusiastischer Anhänger der Revolutionsideen zu der politischen Haltung des Vaters zeitweilig in scharfem Gegensatz befunden, dennoch aber den Gefinnungen desselben gerecht zu werden wußte. Aus dem Fragment der Selbstbiographie Georg Kerners¹⁾ mögen daher die folgenden auf den Vater bezüglichen Aufzeichnungen hervorgehoben werden.

„Er blieb, soweit es nur immer möglich war, Herr seiner selbst bis zum letzten Hauche des Lebens. Er ordnete alles, selbst sein Leichenbegängnis. Keine Glocke wurde geläutet, kein fremdes Geleit verlangt — kein feierliches Leichengepränge. Der Sarg wurde auf das Gestell des täglichen Wagens gesetzt, die alten treuen Pferde zogen daselbe bis zur Grabstätte; die anwesenden Söhne und der Schwiegersohn folgten der Leiche, ein vom Verstorbenen gepflanzter Baum ward sein Monument“).

Ha, warum mußte er sterben! und dennoch muß ich mir gestehen, daß er zur rechten Zeit starb. Die Zeitumstände hatten sein Gemüt aufs tiefste verwundet; er fühlte gleich sehr Deutschlands Bedürfnis und Mängel; die Gefahren des französischen Einbruchs, die Natur der

¹⁾ Vgl. des Einfenders treffliche Schrift: Georg Kerner. Ein deutsches Lebensbild. Hamburg und Leipzig 1886. Red.

²⁾ Zu vergleichen ist Chr. L. Kerners Abschiedsbrief an seine Familie bei Justinus Kerner, Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit, S. 258 ff.